

Entschädigungsordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) vom 01.07.2023

Die 7. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer Sitzung am 30.06.2023 auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/2016, [Nr. 4] S. 1-24) folgende Neufassung der Entschädigungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

	Vorbemerkung
§ 1	Geltungsbereich, Grundsätze, Allgemeines
§ 2	Vertreterversammlung
§ 3	Vorstand
§ 4	Eintragungsausschuss, Ehrenausschuss, Schlichtungsausschuss
§ 5	Ausschüsse und Fachsektionen
§ 6	Prüfungsausschuss gemäß § 6 BbgPrüfSV
§ 7	Fahrtkostenvergütung, Tagegeld, Übernachtungskosten
§ 8	Sonstige Entschädigungstatbestände
§ 9	Geltendmachung
§ 10	Steuerpflicht
§ 11	Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Die Brandenburgische Ingenieurkammer versteht die Aufgabenerbringung ihrer Mitglieder für und in der Kammer als ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb der bestehenden Kammermitgliedschaft. Die dafür gezahlten Entschädigungen können daher nicht den wirklichen Aufwand des Betroffenen kompensieren.

Die Verwendung von Mitteln der BBIK muss unter dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erfolgen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätze, Allgemeines

- (1) Nach dieser Entschädigungsordnung werden die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe und Mitglieder der Ausschüsse sowie der weiteren für die BBIK ehrenamtlich tätigen und von ihr beauftragten Personen entschädigt.
- (2) Sie gilt ferner für die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Kammermitglieder, die im Auftrag des Vorstandes tätig werden.
- (3) In den Entschädigungszahlungen sind sämtliche Sachkosten zur Durchführung der Aufgaben, zur Vor- und Nachbereitung von Beratungen usw. (z.B. PC-, Internet-, Drucker und sonstige Kosten) enthalten, unabhängig von der Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes.
- (4) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Entschädigungszahlung ist eine entsprechende Beauftragung in einer generalisierten Ordnung der Kammer (z.B. Satzung) oder einer Regelung im Einzelfall (z.B. Dienstreiseauftrag).
- (5) Anspruchsberechtigte auf eine Entschädigungszahlung können durch ausdrückliche Erklärung teilweise oder vollständig auf Zahlung der Entschädigung verzichten.

§ 2

Vertreterversammlung

- (1) Mitglieder der Vertreterversammlung, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind, erhalten pro Tag ein Sitzungsgeld von **20 €**.
- (2) Mit dieser Vergütung sind alle anfallenden Kosten und Aufwendungen mit Ausnahme der Reisekostenvergütung abgegolten.

§ 3

Vorstand

- (1) Die Kammer zahlt Mitgliedern des Vorstandes folgende monatliche Entschädigungen:

Präsident	1.800 €
Vizepräsident	900 €
Vorstandsmitglied	500 €

- (2) Mit der monatlichen Entschädigung sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der eigentlichen Vorstandsarbeit mit Ausnahme von Fahrtkosten (z.B. Kilometergeld) abgedeckt. Dies betrifft z.B. die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen, deren Vor- und Nachbereitung, die Begründung von Entscheidungen, die Vertretung und Repräsentation der BBIK nach außen, die notwendigen Sachkosten usw.
- (3) Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Arbeit in der Vertreterversammlung sowie bei nur gastweiser oder nur gelegentlicher Teilnahme in Beratungen von Ausschüssen, Fachsektionsbeiräten oder sonstigen Gremien der BBIK kein zusätzliches Sitzungsgeld gem. § 5 Abs. 1 u. 2. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied als Beauftragter des Vorstandes dauerhaft für ein solches Gremium durch den Vorstand bestimmt wurde.
- (4) Die Regelung von Abs. 3 gilt für Vorstandsmitglieder dann nicht, wenn sie durch Beschluss der Vertreterversammlung als ein reguläres und dauerhaft mitarbeitendes Mitglied für einen konkreten Ausschuss oder Fachsektionsbeirat bestimmt wurden und dort den Vorsitz bzw. die Leitung übernehmen.

§ 4

Eintragungsausschuss, Ehrenausschuss, Schlichtungsausschuss

- (1) Vorsitzende des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses und des Schlichtungsausschusses erhalten für jede Sitzung eine Entschädigung von **160 €**. Damit sind auch der Aufwand für die Vorbereitung der Sitzungen und die Begründung von Entscheidungen sowie alle Sachkosten abgegolten.
- (2) Zur Abgeltung von Zeitversäumnis und Auslagen erhalten Beisitzer der Gremien gem. Abs. 1 pro Sitzung **60 €**. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.
- (3) Alle Mitglieder einer Eintragungskommissionen für Nachweisberechtigte erhalten für jede Sitzung **140 €**.
- (5) Bei Teilnahme von Mitgliedern der BBIK in Beratungen vergleichbarer Gremien anderer Kammern erfolgt eine Entschädigungszahlung durch die BBIK, wenn nach dieser Entschädigungsordnung für eine vergleichbare Beratung innerhalb der BBIK ein Sitzungsgeld vorgesehen ist.

§ 5

Ausschüsse und Fachsektionen

- (1) (1)Vorsitzende von sonstigen Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von **160 €**. Gleiches gilt für die Leiter von Beiräten der Fachsektionen für bis zu idR 2 Sitzungen des Beirates im Kalenderjahr.
- (2) (2)Zur Abgeltung von Zeitversäumnis und Auslagen erhalten Beisitzer von Ausschüssen pro Sitzung **60 €**. Gleiches gilt für 2 Beiratsmitglieder einer Fachsektion für 2 Sitzungen des Beirates im Kalenderjahr.
- (3) (3)Gäste in einer Ausschusssitzung bzw. Beiratssitzung, die einmalig fachlich mitwirken, können ihre Fahrtkosten bei der BBIK zur Erstattung einreichen.
- (4) Die Zahlung einer pauschalen Entschädigung oder eines Sitzungsgeldes gem. Abs. 2 setzt die vorherige Vereinbarung dazu voraus.
- (5) Für eine durch den Vorstand oder die Vertreterversammlung eingerichtete „vorübergehende Arbeitsgruppe“ wie auch für sonstige von ihnen eingesetzte Arbeitsgremien gelten die Regelungen der Abs. 1 - 3 entsprechend. Dies gilt jedoch nicht für Teilarbeitsgruppen innerhalb eines Ausschusses.

§ 6

Prüfungsausschuss gemäß § 6 BbgPrüfSV

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von **200 €**.
- (2) Der Vorsitzende des Unterausschusses Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von **150 €**.
- (3) Der Vorsitzende des Unterausschusses Energetische Gebäudeplanung erhält eine monatliche Entschädigung von **80 €**.
- (4) Für die Teilnahme an der Plenumsitzung des Prüfungsausschusses (1 x pro Jahr) erhält jeder Teilnehmer neben den Fahrtkosten **80 €**.
- (5) Die im Rahmen eines konkreten Prüfungsverfahrens jeweils tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Fertigung von Fachgutachten folgende pauschale Entschädigungen:

a)	Vorbereitung einer einheitlichen schriftlichen Prüfung (Klausur)	150 €
b)	Vorbereitung des allgemeinen oder des fachlichen Teils einer schriftlichen Prüfung (Klausur aus 2 Teilen) Wird der allgemeine Teil einer Klausur in mehreren Fachrichtungen verwendet, wird die Entschädigung nur 1x gezahlt.	je 100 €
c)	Durchsicht einer Klausur und Bewertung der darin schriftlich dargelegten Fachkenntnisse (bei gleichen Klausuren) für die 1.- 3. Klausur für die 4.- 9. Klausur ab 10. Klausur	85 € 65 € 55 €
	Ist eine Klausur in einen allgemeinen und einen fachlichen Teil aufgeteilt, betragen die Entschädigungen je Teil für die 1.- 3. Klausur für die 4.- 9. Klausur ab 10. Klausur	65 € 55 € 50 €
d)	Durchführung der prakt./mündlichen Prüfung und Bewertung der prakt./mdl. dargelegten Fachkenntnisse je Prüfungskandidat bei 3 Prüfern bei mehr als 3 Prüfern	120 € 90 €
	Kann 1 prakt./mündliche Prüfung wegen Nichterscheinen des Prüfungskandidaten nicht durchgeführt werden, beträgt die Entschädigung für diese Zeit je Prüfer	70 €
e)	detaillierte schriftliche Begründung für ein negatives Fachgutachten	100 €

Mit den Entschädigungsbeträgen sind Aufwendungen für Porto, Telefon, Sachkosten, Verpflegung am Prüfungstag usw. abgegolten.

Weitere Kosten werden nur nach Absprache mit der Geschäftsstelle der BBIK übernommen.

§ 7

Fahrtkostenvergütung, Tagegeld, Übernachtungskosten

- (1) Die Erstattung von Dienstreisekosten und weiteren Auslagen setzt die vorherige Genehmigung bzw. Anordnung mit einem förmlichen Dienstreiseauftrag voraus. Zuständig für die Beauftragung sind

a)	für Vorstandsmitglieder und für die Geschäftsführung - der Präsident (bei Verhinderung ein Vizepräsident)
	In allen anderen Fällen – der Präsident oder die Geschäftsführung
c)	für die Beschäftigten der Geschäftsstelle - die Geschäftsführung (bei Verhinderung die Stellvertretung)

- (2) Erstattet werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten für die Fahrt vom Wohnort bzw. Arbeitsort zum Sitzungs- bzw. Beratungsort und für die Rückfahrt.
- (3) Die Fahrtkostenvergütung umfasst:

a)	die Erstattung von Fahrtkosten regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse, oder
----	--

b)	eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer von	0,35 €
c)	die Erstattung der Kosten für Flüge (Höhe der Economyklasse) - dies setzt eine ausdrückliche vorherige Genehmigung dieser Beförderungsart voraus	
d)	Taxikosten, jedoch nur in einem besonders begründeten Ausnahmefall	

- (4) Für dienstlich angeordnete Fahrten und Reisen, egal ob im In- oder Ausland und egal ob stundenweise, ob ein- oder mehrtägig, wird abhängig von der konkreten Länge (über 6 / über 9 / über 12 Stunden) ein Tagegeld pro Kalendertag gezahlt von **6 €/12 €/18 €**.
- (5) Die Regelungen der Abs. 1 - 2 gelten auch für Mitarbeiter der Geschäftsstelle und sonstige Personen außerhalb einer Kammermitgliedschaft, sofern für die Dienstreise eine ausdrückliche Beauftragung besteht.
Für Fahrten im Großraum Potsdam während der regulären Arbeitszeit (sog. „Kleiner Dienstgang“) werden Mitarbeitern die notwendigen Fahrtkosten zwischen der BBIK-Geschäftsstelle und dem jeweiligen dienstlichen Reiseziel erstattet.
- (6) Anspruch auf Tagegeld haben Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Vertreterversammlung, Mitglieder von Ausschüssen bzw. Fachsektionsbeiräten nur, sofern es sich um Dienstreisen außerhalb ihres originären Aufgabenbereiches handelt oder in dieser Ordnung andere Regelungen zu Einzelfällen getroffen sind.
- (7) Die Übernahme von Übernachtungskosten setzt eine entsprechende Abstimmung mit und Entscheidung durch den Präsidenten oder die Geschäftsführung der BBIK voraus. Die Übernachtungskosten werden bis zur abgestimmten und nachgewiesenen Höhe erstattet. Es ist darauf zu achten, möglichst kostengünstig zu übernachten.
- (8) Notwendige Nebenkosten (z.B. Parkplatzgebühren, Beförderung oder Aufbewahrung von dienstlichem Gepäck, Porto, Telefongebühren usw.) werden nur bei konkretem Nachweis ihrer Höhe erstattet.

§ 8

Sonstige Entschädigungstatbestände

- (1) Moderationen
Bei Weiterbildungsaktivitäten der BBIK wird für die Moderation einer Ganztagesveranstaltung (mindestens 8 Effektivstunden) mit mehreren Referenten (Begrüßung, Einleitung, Grußwort, Zwischenmoderation, Schlussmoderation, Ausgabe von Unterlagen, Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Räumlichkeiten usw.) als Entschädigung neben Fahrtkosten gezahlt **140 €**.
Eine Teilnahmegebühr an der Veranstaltung entfällt. Anspruch auf Tagegeld bzw. Sitzungsgeld besteht in diesem Zusammenhang nicht.
- (2) Manuskripterstellung
Für die Fertigung eines Manuskriptes für einen Beitrag in einer Kammerpublikation (DIB, Newsletter, Homepage o.Ä) erhalten Kammermitglieder, pro halber A4-Seite (ca. 2.100 Zeichen, Arial 11) **25 €**.
- (3) Fachingenieurprüfung
Die Entschädigungssätze für Einzelaktivitäten im Rahmen der Prüfung der fachlichen Voraussetzungen richten sich nach den Sätzen des § 6 Abs. 3 (wie für Prüfsachverständige), sofern die Aufgaben vergleichbar sind.
- (4) Für die Tätigkeit im Rahmen einer Sachverständigenprüfung gem. § 36 GewO richtet sich die Entschädigung nach den Regelungen für gerichtliche Sachverständige (JVEG), sofern dafür nicht eine besondere Regelung der an den Sachkundeprüfungen beteiligten Kammern besteht.
- (5) Fachliche Stellungnahmen
Für die schriftliche Erteilung von speziellen fachlichen Auskünften an Nichtkammermitglieder und außenstehende Dienststellen und Behörden (vergl. § 11 BBIK-GebO), nach vorheriger Festlegung durch den Präsidenten oder die Geschäftsführung - abhängig vom Umfang und Aufwand **50 - 500 €**.
- (6) Kontrollaufgaben nach GEG
Die Entschädigung für fachspezifische Leistungen von Kammermitgliedern im Rahmen der „Kontrollaufgaben nach GEG“ richtet sich nach der jeweils aktuellen Kostenkalkulationstabelle, die im Rahmen einer Vereinbarung mit dem zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg festgelegt wurde.
- (7) Regionalen Beratungsstellen
Für die Leitung einer regionalen Beratungsstelle im Bereich der BBIK erhalten Kammermitglieder eine pauschale Entschädigung pro Jahr von **240 €**.

§ 9

Geltendmachung

Anträge auf Entschädigung sind innerhalb von vier Wochen nach ihrem Entstehen (z.B. nach Ende einer Sitzung) an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten.

§ 10

Steuerpflicht

- (1) Soweit durch Erstattungen und sonstige Zahlungen nach dieser Ordnung für den Empfänger eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung dafür beim Empfänger.
- (2) Sofern beim Empfänger von Entschädigungszahlungen gem. §§ 2, 3 oder 5 dieser Ordnung eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, wird die BBIK auf Antrag und unter Nachweis der Steuerabführung diese erstatten.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Zuständigkeiten
Über Ansprüche, die sich aus dieser Ordnung ergeben, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist auch zuständige Stelle bei Widersprüchen gegen Entscheidungen zu Entschädigungen. Der Vorstand kann die Befugnis für Entscheidungen in Routineangelegenheiten der Kammerarbeit auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (2) Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Entschädigungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung vom 01.06.2018 außer Kraft.
- (3) Die bis zum 30.06.2023 entstandenen Entschädigungsansprüche werden weiterhin auf Grundlage der Entschädigungsordnung vom 01.06.2018 abgewickelt.

Potsdam, den 01.07.2023



.....
Dipl.-Ing. Matthias Krebs
- Präsident -



.....
Dipl. Verw. Anja Schellhorn
- Geschäftsführerin -